



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/0927

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 07.08.2018

Aktenzeichen:

## Mitteilungsvorlage

Information des Kreistages durch den Kreisausschuss gemäß § 29 Abs. 3 HKO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	06.09.2018		öffentlich

**Sachverhalt:**

### Kreistagsbeschluss vom 07.12.2017 (TOP 13, lfd. Nr. 29) zum Haushalt 2018

Im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2018 hat der Kreistag am 07.12.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst: „Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Haushaltsvollzug 2018 bei den Sach- und Dienstleistungen 560.000 € einzusparen. Durch die Vorlage entsprechender Veränderungslisten ist der Kreistag spätestens in seiner Sitzung am 6. 9. 2018 über die Einsparungen im Einzelnen zu informieren.“ Auf der Grundlage dieses Auftrags wurden von der Verwaltung die nachstehenden Einsparungen ermittelt, die im Haushaltsvollzug 2018 erzielt werden können:

Produkt		Sachkonto		Ansatz Haus- halt 2018	Einspa- rung	reduzierter Ansatz
Nr.	Name	Nr.	Name	Angaben in Euro		
21.2110.01	Grundschu- len	601200 0	Geschäftsaus- stattung (kein GWG)	233.225	-34.000	199.225
21.2110.01	Grundschu- len	605300 0	Fernwärme	315.000	-50.000	265.000
21.2180.01	Gesamtschu- len	605300 0	Fernwärme	660.000	-110.000	550.000

22.2210.01	Förderschulen	6053000	Fernwärme	62.000	-12.000	50.000
23.2310.01	Berufliche Schulen	6012000	Geschäftsausstattung (kein GWG)	388.328	-50.000	338.328
23.2310.01	Berufliche Schulen	6053000	Fernwärme	285.000	-29.000	256.000
24.2410.01	Schülerbeförderung	6133010	Schülerjahreskarten	4.200.000	-50.000	4.150.000
24.2410.01	Schülerbeförderung	6133040	Förderschulen	2.300.000	-100.000	2.200.000
31.3150.02	GU für Flüchtlinge	6171030	Aufwendungen für Fremdentsorgung	320.900	-125.000	195.900
				<b>8.764.453</b>	<b>-560.000</b>	<b>8.204.453</b>

**Information zum Beschluss des Kreistages vom 07.12.2017 (TOP 13 Antrag lfd. Nr. 18) „Artenschutz, Schwerpunkt Insektenschutz“**

Im April 2018 wurde im Fachdienst Landschaftspflege in Hofgeismar die entsprechende Stelle eingerichtet.

Zwischenzeitlich ist dort ein mehr als 20 Punkte umfassendes Aktionsprogramm zum Insektenschutz im Landkreis Kassel erarbeitet worden, das Aufgaben, Handlungsansätze und Entwicklungsziele thematisiert und zum Inhalt hat. Diese werden unmittelbar in den nächsten Monaten kontinuierlich oder auch perspektivisch innerhalb der nächsten Jahre realisiert werden können.

Die erarbeiteten vielfältigen Aufgabenschwerpunkte richten sich demzufolge vorrangig an Kommunen, Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen (die fachliche Arbeit im Bereich der Landwirtschaft wird wie bisher fortgesetzt) und verfolgen die folgenden Zielsetzungen:

- Aktiv werden, Zusammenarbeit und Vernetzung
- Informationsvermittlung und Sensibilisierung für das Thema
- Akzeptanz für Umsetzung der Maßnahmen
- Umsetzung praxisorientierter Maßnahmen zur Förderung bestäubender Arten
- Schaffung von Anreizen zur Nachahmung

Die einzelnen Aufgabenpunkte, die als Projekte bzw. Maßnahmen umgesetzt werden sollen, greifen die unterschiedlichen Aspekte zum Thema auf und nehmen die Möglichkeiten, auf dem Gebiet „Insektenschutz im Landkreis“ vor Ort etwas zu bewirken, in den Blick. Hier einige Beispiele für geplante Maßnahmen:

- Erschließung standörtlicher und sachlicher Potentiale zur Maßnahmenentwicklung (Vernetzung) – Landkreis, Kommunen, Betriebsstandorte
- Artenhilfsmaßnahmen: In einem ersten Schritt erhalten die Schulen im Landkreis ein Insektenhotel (Produkt, Bausatz oder Anleitung) als niederschwelliges Angebot und eine Beratung zu Aufstellung und Standort
- Zur Nachahmung empfohlen – der Landkreis Kassel geht mit gutem Beispiel voran

und schafft neue artenreiche Lebensräume durch Anlage und Pflege mehrjähriger „Blühflächen“ inkl. „Insektenhotel“ und attraktiver Erklärungstafeln am Kreishaus - *Eine Blumenwiese für die Beschäftigten*

- Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Infopakete für bestimmte Zielgruppen (Kommunen, Gartenbesitzer, Unternehmen etc.)
- Thematische Folder; z.B. insektenfreundliche Gärten und Balkone
- Internetbasierte Information z.B. auf Homepage des Kreises zum Thema – Projekte, Werbung für überregionale Naturschutzaktionen u.v.m.

Das Programm wird fortgeschrieben.

**Information zum Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (TOP 15) Prioritätenkatalog Kreisstraßen**

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 (TOP 15: 2017/0392/1) folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Kreisausschuss legt dem Kreistag bis Mitte 2018 eine Zustandserfassung aller Kreisstraßen im Landkreis Kassel vor. Gleichzeitig legt er dem Kreistag einen aus der Zustandserfassung abgeleiteten Prioritätenkatalog vor, aus dem hervorgeht bis wann notwendige Straßensanierungsarbeiten für die Kreisstraßen begonnen und umgesetzt werden sollen sowie die zu erwartenden Kosten für diese Maßnahmen ersichtlich werden. Dabei soll das Kreisstraßennetz bei der Zustandserfassung und der Priorität insbesondere hinsichtlich der Kriterien Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Verkehrsbedeutung bewertet werden.“*

*Die seitens des Kreises notwendigen Maßnahmen sollen die seitens des Landes an Landesstraßen im Kreisgebiet vorgenommenen Maßnahmen so berücksichtigen, dass sich die Maßnahmen ergänzen und das Straßennetz in seiner Gänze verbessert wird.“*

Der Kreisausschuss hat zu dieser Thematik in seiner Sitzung am 15.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Den für die Erstellung des Prioritätenkataloges zur zeitlichen Umsetzung von Baumaßnahmen an Kreisstraßen notwendigen Kriterien und Gewichtungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf Grundlage des von Hessen Mobil empfohlenen Bewertungsverfahrens wird zugestimmt.*

<i>Kriterium</i>	<i>Ziel</i>	<i>Zielkriterium</i>	<i>Gewichtung</i>
<i>Verkehrsqualität</i>	<i>Verbesserung Straßenzustand</i>	<i>Gebrauchs-/Substanzwert (Zustandserfassung)</i>	<i>70 %</i>
<i>Verkehrsbedeutung</i>	<i>Verkehrsgerechter Ausbau</i>	<i>Verkehrsbelastung</i>	<i>30 %</i>
<i>Verkehrssicherheit</i>	<i>Verbesserung Verkehrssicherheit</i>	<i>Unfallstatistik</i>	<i>Herausgehobene Stellung*</i>

*\*) Bei nicht ausreichender Verkehrssicherheit wird auf Grundlage einer umgehenden fachlichen Analyse eine gesonderte Bewertung vorgenommen, um die Verkehrssicherheit zeitnah wieder gewährleisten zu können.*

2. Dem sich daraus ergebenden Prioritätenkatalog – unterteilt in Unterhaltungsmaßnahmen, Grundhafte Erneuerungen/Ausbaumaßnahmen und Bau von Ortslagen - entsprechend den Anlagen 1 bis 3 wird zugestimmt.
3. Der Prioritätenkatalog wird zunächst dem Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen in seiner nächsten Sitzung vorgestellt. Im Anschluss wird der Prioritätenkatalog entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages vom 11.05.2017 unter TOP 2 dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

In der Begründung der Vorlage des Kreisausschusses wurde ausgeführt, dass der Sonderfachdienst 220 – Verkehr und Sport im Zusammenhang mit dem Kreistagsbeschluss eine Zustandserfassung und eine Verkehrszählung auf den Kreisstraßen im Landkreis Kassel bei Hessen Mobil in Auftrag gegeben hat, deren Auswertung zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte. Schließlich wurden die Unfallstatistiken auf Kreisstraßen ausgewertet, wobei jedoch festgestellt werden konnte, dass derzeit keine als Unfallschwerpunkt zu bezeichnenden Streckenabschnitte, die durch bauliche Maßnahmen zu beheben wären, vorhanden sind.

Mit den Ergebnissen aus der Zustandserfassung wurde die **Verkehrsqualität** der jeweiligen Streckenabschnitte festgestellt, wonach sich aus den Kriterien Substanzwert und Gebrauchswert eine Prioritätenreihung nach dem Straßenzustand ergibt.

Hinzu kommen die Ergebnisse der Verkehrszählung auf Kreisstraßen im Landkreis Kassel, deren Ergebnisse eine Auskunft über die **Verkehrsbedeutung** der jeweiligen Streckenabschnitte geben.

Der fachlichen Einschätzung von Hessen Mobil folgend haben wir das Kriterium der Verkehrsqualität (Ergebnis der Zustandserfassung) mit einer Gewichtung von 70 % und das Kriterium Verkehrsbedeutung (Ergebnisse der Verkehrszählung) mit einer Gewichtung von 30 % in die Bewertung aufgenommen.

Der **Verkehrssicherheit** haben wir als drittes Kriterium im Zuge der Prioritätenreihung eine besondere Bedeutung zukommen lassen. Hier wurde keine anteilige prozentuale Gewichtung vorgenommen, da die Verkehrssicherheit gegenüber den Kriterien Verkehrsqualität und Verkehrsbedeutung eine herauszuhebende Stellung haben sollte. Ist ein Streckenabschnitt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verkehrssicher, was sich unter anderem durch ein ausgeprägtes Schadensbild oder eine Unfallhäufung darstellen kann, besteht aus rechtlicher Sicht und unabhängig von der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsqualität eine zwingende Notwendigkeit, umgehende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdung und zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zu ergreifen.

Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der drei wesentlichen Kriterien Verkehrsqualität, Verkehrsbedeutung und Verkehrssicherheit folgendes Bewertungsverfahren:

Kriterium	Ziel	Zielkriterium	Gewichtung
Verkehrsqualität	Verbesserung Straßenzustand	Gebrauchs-/Substanzwert (Zustandserfassung)	70 %
Verkehrsbedeutung	Verkehrsgerechter Ausbau	Verkehrsbelastung	30 %
Verkehrssicherheit	Verbesserung Verkehrssicherheit	Unfallstatistik	Herausgehobene Stellung

Auf Grundlage dieser Kriterien und Gewichtung wurden die Kreisstraßen des Landkreises Kassel bewertet und in einen Prioritätenkatalog übergeleitet. Dieser Prioritätenkatalog wurde in insgesamt drei Bereiche unterteilt:

1. Unterhaltungsmaßnahmen auf der freien Strecke (Anlage 1)

Es handelt sich hier nach erster fachlicher Einschätzung insbesondere um Deckenerneuerungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen der baulichen Unterhaltung im Ergebnishaushalt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln abgesteuert werden.

2. Grundhafte Erneuerungen / Um- und Ausbaumaßnahmen auf der freien Strecke (Anlage 2)

Es handelt sich hierbei nach erster fachlicher Einschätzung um investive Maßnahmen, die über den Finanzhaushalt abgesteuert werden und für die ggf. Planungsleistungen erforderlich werden.

3. Bauprojekte in Ortsdurchfahrten (Anlage 3)

Bauprojekte in Ortslagen werden gesondert aufgeführt, da insbesondere in diesen sensiblen Bereichen, wo auch die Kommunen als Baulastträger (Versorgungsleitungen und Nebenanlagen) betroffen sind, gesonderte Abstimmungen erforderlich sind. Da hier im Zuge der Umsetzung von Gemeinschaftsmaßnahmen Synergieeffekte genutzt werden können, ist eine intensive und gemeinschaftliche Bauvorbereitung unumgänglich.

Die Erstellung der anliegend beigefügten Prioritätenlisten, die nach objektiven Bewertungskriterien erfolgt ist, stellt eine effektive Hilfestellung im Zuge der Erstellung eines mittelfristigen Planungs- und Bauprogramms dar. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Einflüsse wie z.B.

- Aufnahme in das Förderprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (betrifft Anlage 2 und 3)
- Berücksichtigung von Bauprojekten durch andere Baulastträger
- Mittelverfügbarkeit
- Synergieeffekte mit anderen Bauprojekten (auch Bund, Land, Kommunen)
- Verkehrssicherheit

eine Veränderung dieser Prioritätenreihung herbeiführen, bzw. eine laufende Optimierung des Bauprogramms erforderlich machen können.

Vor allem unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sind die jeweiligen Schadensbilder im Nachgang noch einzeln vertiefend zu betrachten, um auf dieser Grundlage entsprechende passgenaue bauliche Maßnahmen zu entwickeln.

### **Teilnahme des Landkreises Kassel an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 die Teilnahme des Landkreises Kassel an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse beschlossen sowie den Kreisausschuss u. a. damit beauftragt, den ablösefähigen Kassenkreditbestand gemäß § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz zum maßgeblichen Stichtag 30.06.2018 zu prognostizieren und fristgerecht einen entsprechenden Antrag an das HMdF zu richten.

Im Rahmen der Beschlussvorlage wurde der Kreistag darüber informiert, dass in einem Erörterungstermin am 21.11.2017 in den Räumlichkeiten des HMdF in Wiesbaden ge-

meinsam mit Vertretern der beteiligten Ministerien und der WIBank ein vorläufiger Ablösehöchstbetrag zum Stichtag 01.07.2018 in Höhe von 193,6 Mio. Euro ermittelt wurde.

In Erledigung des Kreistagsauftrags wurde im Mai 2018 in Abstimmung mit der Revision des Landkreises eine Prognose des ablösefähigen Kassenkreditbestands zum Stichtag 30.06.2018 durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Prognoserechnung wurde gegenüber dem HMdF am 17.05.2018 eine Entschuldungshilfe in Höhe von 186,7 Mio. Euro beantragt.

Das HMdF hat dem Landkreis Kassel daraufhin am 24.05.2018 ein „aktualisiertes“ Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins vom 21.11.2017 zukommen lassen und den seinerzeit vereinbarten Ablösungshöchstbetrag damit einseitig von 193,6 Mio. Euro auf 181,8 Mio. Euro abgesenkt (**siehe Anlage 4**). Hintergrund für die Reduzierung ist die Entscheidung des HMdF, den maßgeblichen Stichtag für die Ablösung der Kassenkreditverbindlichkeiten über die Hessenkasse vom 30.06.2018 – wie bis dahin kommuniziert – auf den 31.12.2017 abzuändern. Das Regierungspräsidium Kassel hatte im Auftrag des Innenministeriums im März 2018 den ablösefähigen Kassenkreditbestand zum Stichtag 31.12.2017 abgefragt, so dass dem HMdF entsprechende Zahlen vorlagen. Ein Hinweis darauf, dass die Abfrage des Regierungspräsidiums Auswirkungen auf den vereinbarten Ablösungshöchstbetrag haben könnte, wurde im Übrigen nicht gegeben.

Hinsichtlich der Beweggründe für die Änderung des maßgeblichen Stichtags bzw. die Absenkung des Ablösungshöchstbetrages teilte das HMdF am 26.06.2018 schriftlich mit: *„Es ist bekannt, dass die Liquidität der Kommunen unterjährigen Schwankungen unterliegt. Regelmäßig übersteigen die Ausgaben in der ersten Jahreshälfte die Einnahmen, so dass am 30. Juni eines jeden Jahres der Liquiditätsbedarf besonders hoch ist. Erfahrungsgemäß verschiebt sich das Verhältnis in der zweiten Jahreshälfte deutlich zugunsten der Einnahmen, so dass am Jahresende regelmäßig ein niedrigerer Liquiditätsbedarf vorliegt, als dies am 30. Juni der Fall ist. Würden nun – auch nach Bereinigung um die sogenannten „unechten“ Kassenkredite – sämtliche am 30. Juni vorhandenen Kassenkredite abgelöst, hätte dies zur Folge, dass wegen der regelmäßig günstigeren Einnahmesituation in der zweiten Jahreshälfte am Ende des Jahres durch die Kassenkreditentschuldung ein Liquiditätsüberschuss entstünde.“*

Ob die Annahme des HMdF zutrifft, dass am Jahresende 2018 ein niedrigerer Liquiditätsbedarf vorliegt als zur Jahresmitte, hängt nicht zuletzt auch vom Zahlungsverhalten des Landes ab und bleibt abzuwarten. Mit Blick auf die Liquiditätsentwicklung beim Landkreis Kassel in den zurückliegenden Jahren kann diese Annahme jedenfalls nicht bestätigt werden. So fiel der Kassenkreditstand zum Jahresende in den Jahren 2015 und 2016 jeweils höher aus als zum Stichtag 30.06. (+14,5 bzw. +4,5 Mio. Euro). Es bleibt außerdem abzuwarten, ob die o. g. Argumentation des HMdF (deutlich erhöhter Liquiditätsbedarf im ersten Halbjahr) von der Aufsichtsbehörde auch im Rahmen der Genehmigung des Kassenkredithöchstbetrages für das Jahr 2019 geteilt wird.

Die Höhe der Kassenkreditverschuldung zum Stichtag 30.06.2018 wurde von der Revision des Landkreises Kassel hinsichtlich der Höhe und Verwendung der Kassenkredite sowie deren Notwendigkeit zur Sicherstellung der Liquidität geprüft (§ 14 Hessenkassengesetz). Dabei wurde ein Kassenkreditstand zum Stichtag 30.06.2018 in Höhe von 191.986.720,29 Euro festgestellt (Prüfvermerk vom 30.07.2018). Die Feststellung der wesentlichen Größen, um die der Kassenkreditstand für die Ermittlung des Ablösungsbetrages nach § 1 Satz 2 Hessenkassengesetz bereinigt werden muss (Summe der über den Kassenkredit vorfinanzierten Investitionen sowie der stichtagsbezogenen Forderungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts), war übrigens nicht Gegenstand der Prüfung.

Letztendlich wurde der Ablösungshöchstbetrag im Bewilligungsbescheid erwartungsgemäß auf 181,8 Mio. Euro beziffert (**siehe Anlage 5**). Die Übergabe des Bewilligungsbescheides wurde am 10.08.2018 in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Kassel durch Staatsminister Dr. Schäfer vorgenommen. Die Ablösung der Kassenkredite des

Landkreises Kassel bei der Kasseler Sparkasse in dem vorgenannten Umfang ist für den 17.09.2018 vorgesehen.

Um die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und damit die Ablösung der Kassenkredite durch die WIBank zum Ablösungstermin 17.09.2018 zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Bescheidübergabe eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung abgegeben. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.07.2018 einen Beschluss über die Abgabe der vorgenannten Erklärung gefasst.

### **Zwischenbericht zum „Konzept zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft“**

In der Sitzung am 07.05.2018 hat der Kreistag des Landkreises Kassel dem Kreisausschuss unter TOP 14 den Auftrag erteilt, bis zur Sitzung des Kreistages am 6. September 2018 auf der Grundlage des Berichts vom 7. Dezember und der darin zusammengefassten Ziele und Rahmenbedingungen ein Konzept zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Kassel vorzulegen.

Auf der Basis dieses Beschlusses wurden unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher und rechtlicher Fragestellungen verschiedene Gesellschaftsvarianten geprüft. Als Ergebnis dieser mit Hilfe auch externer Experten durchgeführten Prüfung favorisiert die verwaltungsinterne AG zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses folgende mögliche Lösung, die sich an einem Modell des Landkreises Hamburg-Harburg orientiert:

In einem ersten Schritt wird ein Konsortialvertrag, in welchem vornehmlich die Errichtung und Kapitalisierung der Wohnungsbaugesellschaft geregelt wird, zwischen dem Landkreis Kassel und einem Kreditinstitut geschlossen. Gespräche mit verschiedenen Kreditinstituten werden derzeit geführt, sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen. Weiterhin soll der Konsortialvertrag die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Wohnungsbaugesellschaft und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien enthalten.

Ziel ist es, dass neben den Gründungsgesellschaftern ebenfalls die Kommunen und bereits bestehende Wohnungsbaugesellschaften sowie Investoren als Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten. Zwei Wohnungsbaugesellschaften des Landkreises Kassel signalisierten zwischenzeitlich die grundsätzliche Bereitschaft zu dieser Vorgehensweise. Aufgrund der jeweiligen Unternehmensstrukturen sind hierzu jedoch noch Beschlussfassungen verschiedener Gremien notwendig.

Der Eintritt der Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften und Investoren in die Gesellschaft soll im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen des Landkreises Kassel an der Gesellschaft in die dargestellte geplante Struktur bis zu einer zu benennenden Ausschlussfrist erfolgen.

Im Rahmen des Berichts vom 07. Dezember 2017 wurde der Bedarf an Wohnraum aus Sicht der Kommunen beschrieben. Um für die Wirtschaftlichkeitsberechnung des zu gründenden Unternehmens aussagekräftige und vergleichbare Daten zur Verfügung zu haben, wurde zusammen mit der Stadt Kassel eine Wohnraumbedarfsanalyse für die Region Kassel beauftragt, da der Wohnungsbedarf im Landkreis Kassel in engem Zusammenhang mit der Wohnungsmarktentwicklung in der Stadt Kassel steht.

Auf Basis des so ermittelnden Bedarfs an gefördertem, altengerechten, barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum soll in der Folge ein Bauprogramm für die Gesellschaft erstellt werden, das in Form eines Projektplanes durchgeführt wird. Der Projektplan muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, aktualisiert und den Gesellschaftern der Gesellschaft zur Information zugeleitet werden.

Bereits jetzt steht fest, dass es in der Startphase nicht zwingend erforderlich ist, eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen für die zu gründende Wohnungsbaugesellschaft zu unterhalten. Die notwendigen Ressourcen könnten von Gesellschaftern bereitgestellt oder als Dienstleistung eingekauft werden. Dadurch wird in kurzer Zeit eine kompetente und sehr flexible Organisation entstehen, die bei Bedarf umgehend den sich ändernden Anforderungen angepasst werden kann.

Um Transparenz für das weitere Vorgehen und die gewählte Struktur zu gewährleisten, ist die Durchführung einer Informationsveranstaltung geplant, sobald die Wohnraumbedarfsanalyse vorliegt. Dann wird auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen und die laufenden Gespräche mit potentiellen Gesellschaftern abgeschlossen sein.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

2018\_0927 Anlage 1  
2018\_0927 Anlage 2  
2018\_0927 Anlage 3  
2018\_0927 Anlage 4  
2018\_0927 Anlage 5

**Anlagenbeschreibung**

**Anlage 1:** Unterhaltungsmaßnahmen

**Anlage 2:** Grundhafte Erneuerungen / Um- und Ausbaumaßnahmen

**Anlage 3:** Bauprojekte in Ortsdurchfahrten

**Anlage 4:** Ergebnisprotokoll Hessenkasse

**Anlage 5:** Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen